



Bekanntgabe

Bekanntgabe über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Wasserbeschaffungsverband Westernbödefeld, vertreten d.d. Vorstandsvorsteher Holger Hoppe, Am Musenberg 26, 57392 Schmallenberg hat am 07.10.2019 eine geplante Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- auf dem Grundstück in der Gemarkung Brabecke, Flur 12, Flurstück 180 bei mir angezeigt (Erdanschluss).

Das bei der Tiefbohrung eingesetzte Bohrverfahren erfolgt mittels Imlochhammerverfahren. Die Förderung des Bohrgutes erfolgt mittels Druckluft. Die erwartete Bohrtiefe beträgt 70 Meter.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Von dem Vorhaben sind aufgrund des geringen baulichen Eingriffs und der wasserwirtschaftlich unbedenklichen Entnahmemengen keine erheblichen Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 29. Oktober 2019
Im Auftrag

Menke